

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Zu Artikel 9^{bis}

(Entschädigung für die Transporte)

Absatz 1 Buchstabe a

Dieser Buchstabe entspricht inhaltlich dem bisherigen Buchstaben a. Der Klarheit halber wird präzisiert, dass es sich um die marktüblichen Kosten handelt.

Absatz 1 Buchstabe b

Dieser Buchstabe wird an die neuste Rechtsprechung des EVG angepasst (BGE 130 V 441). Nach Auffassung des EVG liegen keine objektiven und sachlichen Gründe vor, die Vergütung von Transporten, die den Versicherten die Teilnahme am Volksschulunterricht ermöglichen, auf körperlich Behinderte und Sehgeschädigte (gemäss Art. 9^{bis} IVV) zu beschränken, Folglich ist diese Beschränkung nicht mit Art. 8 Abs. 1 BV zu vereinbaren. Die Bundesrichter halten im Urteil fest, dass eine angemessene Auslegung dieser Bestimmung dazu führe, auch Versicherten mit schweren psychischen Störungen einen Anspruch auf Kostenübernahme zuzugestehen, soweit ihnen ihre Behinderung zusätzliche Transportkosten verursacht, die andern Kindern im schulpflichtigen Alter, die ebenfalls die Volksschulebesuchen, nicht entstehen.

Im Sinne dieser Rechtssprechung haben Versicherte, welche die Volksschule besuchen und denen wegen der Invalidität gegenüber Personen ohne Behinderung Mehrkosten für Transporte entstehen, Anspruch auf Vergütung der notwendigen Kosten. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines ärztlichen Attestes, das den Gesundheitsschaden als gravierend genug einstuft, um zusätzliche Transportkosten im Vergleich zu andern Kindern im gleichen Alter, welche die Volksschule besuchen können, notwendigerweise zu verursachen.

Wie hoch der dadurch verursachte Mehraufwand sein wird, lässt sich nicht genau sagen.

Zu Artikel 9^{ter}

(Kostgeldbeitrag)

Absatz 1

Der Entscheid des EVG zu Art. 9^{bis} (BGE 130 V 441) macht eine Anpassung von Art. 9^{ter} Abs. 1 notwendig. Wir verweisen hierzu auch auf den Kommentar zu Art. 9^{bis}.

Von dieser Anpassung werden vermutlich nur sehr wenige Fälle betroffen sein. Wie hoch der dadurch verursachte Mehraufwand sein wird, lässt sich nicht genau sagen.

Zu Artikel 81^{bis}

(Beitragsabrechnung)

Mit der Einführung der Mutterschaftsversicherung wurden das EOG und zugleich auch die EOv vollständig revidiert. Die Verweise in Artikel 81^{bis} sind somit nicht mehr aktuell und werden an die neue EOv angepasst. Materiell bleibt die Regelung unverändert.

Zu Artikel 108^{quater}

(Berechnung und Höhe der Beiträge)

Absatz 4

Der Zuschlag für die Anstellung invalider Personen stellt ein Anreizsystem für die Anstellung invalider Arbeitskräfte in den beitragsberechtigten Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe dar. Für die Vertragsperioden 2001–2003 und 2004–2006 war dieser Zuschlag in den Schlussbestimmungen geregelt (vgl. Abs. 2 der Schlussbestimmungen zur Änderung der IVV vom 2.2.2000 und Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung der IVV vom 12.2.2003). Der Bundesrat begründete die Übergangsregelung damit, dass zuerst die Auswirkungen dieses Zuschlags auf die Anstellung von Menschen mit Behinderungen untersucht werden sollten, bevor die Regelung definitiv in die Verordnung aufgenommen würde.

Die Beitragspraxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich der Zuschlag und dessen Höhe – höchstens zwei Prozent des Gesamtbetrages der für das letzte Jahr der vorangehenden Vertragsperiode ausgerichteten Beiträge – bewährt haben. Die Regelung soll deshalb ab dem Jahr 2007 ins ordentliche Recht übergeführt werden.